

Stand: Januar 2024

Gebühr bei Nichtwahrnehmung eines vereinbarten Eichtermins oder kurzfristiger Absage eines Eichtermins

Die Eichung von Messgeräten erfolgt gemäß § 37 Mess- und Eichgesetz¹⁾ (MessEG) auf Antrag. Für die Prüfung werden von der Eichdirektion Nord sowohl technische als auch personelle Ressourcen bereitgestellt. Die Termine für die Eichung der Messgeräte werden mit den Messgerätebesitzern oder deren Beauftragten einvernehmlich abgestimmt.

Leider kommt es zunehmend vor, dass vereinbarte Termine vom Messgerätebesitzer nicht wahrgenommen werden oder Termine so kurzfristig abgesagt werden, dass diese nicht wieder neu vergeben werden können.

Für die Eichdirektion Nord bedeutet dies Leerlaufzeiten, für andere Antragstellerinnen und Antragsteller unnötige Wartezeiten auf einen Eichtermin. Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (z.B. Eichungen) erheben die Eichbehörden nach § 59 MessEG Gebühren, die in der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen²⁾ (MessEGebV) geregelt sind. Gemäß § 5 Abs. 2 MessEGebV darf die Eichgebühr auch erhoben werden, wenn die Eichung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden konnte.

Die Eichdirektion Nord hat die folgende Regelung festgelegt:

Für die Nichtwahrnehmung eines vereinbarten Eichtermins wird die vorgesehene Gebühr für das/die Messgerät/e nach MessEGebV erhoben.

Die Stornierung des vereinbarten Eichtermins ist bei einer Absage bis mindestens zwei Arbeitstage vor dem jeweiligen Termin gebührenfrei. Erfolgt die Absage erst danach, wird die vorgesehene Gebühr für das/die Messgerät/e nach MessEGebV erhoben.

Eichdirektion Nord – der Vorstand

Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2722) in der geltenden Fassung
- 2) Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV) vom 24.03.2015 (BGBl. I 2015, S. 330) in der geltenden Fassung

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße